

VI. Nachtrag zum Energiegesetz

Antrag vom 17. Februar 2020

Wick-Wil

<i>Art. 5e (neu)</i>	<i>Abs. 1:</i>	<u>Bauten erzeugen ab 2025 Strom.</u>
	<i>Abs. 2:</i>	<u>Für die Stromproduktion ist wenigstens 50 Prozent der für Photovoltaik-Anlagen geeigneten Dachfläche zu nutzen.</u>
	<i>Abs. 3:</i>	<u>Die Regierung regelt die Anforderungen und Ausnahmen durch Verordnung.</u>
	<i>Artikeltitel:</i>	<u>Produktion von erneuerbarer Energie</u>

Begründung:

Um den erhöhten Strombedarf in Zukunft zu decken, insbesondere für den Ersatz von fossilen Heizungen, ist der konsequente Zubau von Stromproduktionen aus erneuerbaren Quellen erforderlich. Ohne massiven Ausbau der Produktion von erneuerbarer Energie sind die energiepolitischen Ziele nicht erreichbar. Wer auf die Eigenstromerzeugung verzichtet, entrichtet dem Kanton eine Ersatzabgabe nach Art. 5c EnG.